

Statuten des Vereins

Badezimmer – Verein für ein lebendiges Dorf

Präambel

Der Verein „Badezimmer – Verein für ein lebendiges Dorf“ versteht sich als offener, inklusiver Treffpunkt für alle Menschen der Region Prambachkirchen. Er fördert Begegnung, Austausch und kulturelle Vielfalt, stärkt den ländlichen Raum und erhöht die Lebensqualität im Ort. Das Angebot des Vereins dient als Brückenbauer: Es verbindet Menschen unterschiedlicher Generationen, Kulturen und Lebensrealitäten. Durch den Verkauf von Speisen und Getränken werden nicht nur die Grundbedürfnisse der Gäste gedeckt, sondern auch die Finanzierung des offenen Begegnungsraums und seiner kulturellen Aktivitäten gesichert. Überschüsse fließen direkt in die Erhaltung des Lokals, die Förderung von Gemeinschaftsprojekten und die Unterstützung lokaler Produzent:innen zurück.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Badezimmer – Verein für ein lebendiges Dorf“.

- (1) Der Sitz des Vereins ist Prambachkirchen.
- (2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf die Gemeinde Prambachkirchen und die umliegende Region.

§ 2 Zweck des Vereins

Der unpolitische Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung des Buffets als sozialen Treffpunkt in Prambachkirchen.
- Die Förderung und Belebung des örtlichen Freibades sowie der umliegenden Infrastruktur.
- Die Förderung und Stärkung des sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Dorflebens.
- Die Förderung von Kunst, Kultur, Handwerk und lokaler Wertschöpfung im Ort.
- Die Förderung und Unterstützung von Freiwilligen und Jugendlichen in sinnstiftender Betätigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung).

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Betreibung und Erhaltung eines nicht gewinnorientierten, gemeinschaftlichen Cafés/Buffets, dass der Versorgung von Besucher:innen der umliegenden Freizeiteinrichtungen, der öffentlichen Plätze und der Gemeinde dient und als sozialer Treffpunkt fungiert.
- Kooperationen mit lokalen Direktvermarkter:innen und Produzent:innen um ein regionales, saisonales und nachhaltiges Angebot an Speisen und Getränken zu schaffen.
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen in den Bereichen Kunst, Kultur, Bildung, Handwerk und Information, die der Begegnung, dem Austausch und der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls dienen.
- Bereitstellung und Vermietung der Räumlichkeiten und Infrastruktur für gemeinnützige, kulturelle und soziale Aktivitäten, die allen Menschen offenstehen und die Teilhabe am Dorfleben fördern.
- Zusammenarbeit mit lokalen Initiativen, Vereinen, Künstler:innen, Handwerker:innen und Bildungseinrichtungen, um Kunst, Kultur und lokale Wertschöpfung zu fördern.
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, um die Bedeutung des sozialen Miteinanders, der Kultur und der lokalen Infrastruktur im ländlichen Raum zu vermitteln.
- Förderung von Inklusion und Teilhabe durch niederschwellige Angebote, die allen Bevölkerungsgruppen offenstehen und Begegnung ermöglichen.
- Einbindung von Freiwilligen, Ehrenamtlichen und Jugendlichen in sinnstiftende Tätigkeiten, um Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Gemeinschaftssinn zu stärken.

Der Verein bedient sich bei Bedarf Erfüllungsgehilfen (gemäß § 40 Abs 1 BAO) und kann auch selbst als Erfüllungsgehilfe tätig werden.

Geldmittel oder sonstige Vermögenswerte können mit entsprechender Widmung an gemeinnützige Organisationen (gemäß § 40a Z 1 BAO) weitergeleitet, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht, und für Preise und Stipendien (gemäß § 40b BAO) zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Einnahmen aus dem Verkauf von Speisen und Getränken im Rahmen des gastronomischen Angebots des Vereins,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vermietung und Verpachtung der Vereinsräumlichkeiten und Leihgebühren für Vereinseigentum,
- Spenden, Sammlungen, Förderungen, Bausteinaktionen und ähnliche Zuwendungen,
- Einnahmen aus Kooperationen mit anderen gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen,
- Vermächnissen, Schenkungen und Erbschaften,
- Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstigen Zuwendungen Dritter,
- Unterstützung durch Privatpersonen und Unternehmen einschließlich Sponsoring und Werbeeinnahmen,
- Erlöse aus dem Verkauf von Vereinsmerchandise,
- Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte),
- Rücklagenbildung aus Überschüssen,
- Mitgliedsbeiträge (freiwillig, siehe § 4),
- Einnahmen aus der Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe,

Überschüsse aus all diesen angeführten Tätigkeiten müssen ausschließlich und unmittelbar der Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins dienen. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Gleiches gilt bei Ausscheiden aus dem Verein, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3a Wirtschaftliche Tätigkeit

(1) Der Verein betreibt zur Erfüllung seiner gemeinnützigen Zwecke ein Café/Bufferet als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dieser Betrieb erfolgt nicht gewinnorientiert,

sondern dient ausschließlich der Finanzierung der Vereinsziele und der Erhaltung des Lokals sowie der umliegenden Infrastruktur.

- (2) Die Verkaufspreise werden so kalkuliert, dass sie die laufenden Betriebskosten (Miete, Energie, Material, Versicherungen etc.) decken und notwendige Investitionen in den Verein und die Infrastruktur ermöglichen.
- (3) Der Verein stellt sicher, dass die wirtschaftliche Tätigkeit stets den ideellen Zielen untergeordnet bleibt und der Gemeinnützigkeit dient.

§ 3b Ergänzende Bestimmungen zu Begünstigungswürdigkeit ISD §§ 34 ff BAO

- (1) Eventuell nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- (2) Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- (5) Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.
- (6) Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- (7) Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.
- (8) Der Verein kann gemäß § 39 Abs 2 BAO Mittel zur Vermögensausstattung an eine privatrechtliche Stiftung, eine vergleichbare Vermögensmasse oder einen Verein übertragen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaften

- (1) Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

- (2) Außerordentliche Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die den Verein durch freiwillige Geldbeiträge unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands.
- (4) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer:innen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer:innen des Vereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung.
- (2) Der Austritt kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden und tritt nach einer Frist von vier Wochen in Kraft.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten

Richtlinien, zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen (und den Ehrenmitgliedern) zu.

- (2) Die Mitglieder haben das Recht, die Statuten sowie die für die Vereinsführung relevanten Dokumente (z. B. Protokolle der Mitgliederversammlungen, Jahresberichte) einzusehen.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Mitgliederversammlung den vom Vorstand vorgelegten Rechnungsabschluss zu prüfen und dazu Fragen zu stellen. Eine Einsichtnahme in finanzielle Unterlagen außerhalb der Mitgliederversammlung ist auf begründeten Antrag möglich.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Generalversammlung (siehe § 9 und § 10),
- (2) Vorstand (siehe § 11 bis § 13),
- (3) Rechnungsprüfer:innen (siehe § 14) und
- (4) Das Schiedsgericht (siehe § 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer:innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Brief, E-Mail, sonstige digitale Form) eine Woche vor dem Termin mit Angabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge sind fünf Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten

vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Pro Person dürfen nicht mehr als zwei Stimmrechte ausgeübt werden.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter:innen (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter:in. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz (oder eine vom Vorstand bestimmte Person).

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer:innen; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfer:innen mit dem Verein;
- (4) Entlastung des Vorstandes;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a. Obfrau/Obmann
 - b. Stellvertreter:in
 - c. Kassier:in

d. Schriftführer:in

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt und soll zu mindestens 50 % aus Frauen gebildet sein. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jede/jeder Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer/eines Kurators:in beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter:in (oder einer vom Vorstand beauftragten Person), schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Vorstandssitzungen können auch virtuell gemäß § 1 VirtGesG abgehalten werden. Für den Fall einer virtuellen Versammlung gelten die Bestimmungen § 11 Abs. 1 – 7 sinngemäß.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende, bei Verhinderung sein/seine Stellvertreter:in. Ist auch diese/dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied (oder eine vom Vorstand beauftragte Person).
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (siehe § 11 Abs. 9) und Rücktritt (siehe § 11 Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Leitung des Vereins und Vertretung nach außen;
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Mitgliederliste;
- (3) Aufnahme (je nach § 5 Abs. 2) und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- (4) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (5) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
- (6) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses im Sinne des Vereinsgesetzes 2002;
- (7) Der Vorstand kann eine Person mit der Führung der laufenden Geschäfte betrauen, diese ist von in § 13 Abs. 1 genannten Personen mit den notwendigen Vollmachten auszustatten.
- (8) Beschlussfassung über Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

§ 13 Besondere Obliegenheiten

- (1) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Die/der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Die/der Schriftführer:in hat die/den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (5) Der/Die Kassier:in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (6) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der/des Vorsitzenden, der/des Schriftführer:in und der/des Kassier:in ihre/sein Stellvertreter:innen (bzw. falls keine Stellvertreter:innen gewählt sind ein anderes Vorstandsmitglied).
- (7) Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Rechnungsprüfer:innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer:innen werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer:innen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer:innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer:innen haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer:innen die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß (§ 11 Abs. 3, 9, 10 und 11 letzter Satz).

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand zwei Wochen ein unbefangenes Mitglied als Schiedsrichter:in schriftlich namhaft macht. Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des/der Schiedsrichters:in durch den Antragsteller keine/keinen Schiedsrichter:in, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag. Die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter:innen wählen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht ist kein Schiedsgericht nach den §§ 577 der ZPO (Zivilprozessordnung).

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/einen Liquidator:in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Organisation im Sinne der §§ 34 ff BAO Bundesabgabenordnung zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt wie der Verein Badezimmer und die dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO zu verwenden hat.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Prambachkirchen, am 12.02.2026